

# **Rechtsschutzordnung**

des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V. (SBB) gewährt nach Maßgabe der nachstehenden Rechtsschutzordnung den Einzelmitgliedern von Mitgliedern im Sinne des § 3 Abs. 1 a) bis d) der SBB Satzung Rechtsschutz.
- (2) Diese Rechtsschutzordnung gilt für die Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 a) bis d) der SBB Satzung.
- (3) Art, Inhalt und Umfang des über den SBB durchzuführenden gewerkschaftlichen Rechtsschutzes bestimmen die Vorschriften der nachfolgenden Rechtsschutzordnung des SBB und der Rahmenrechtsschutzordnung (RRSO) des DBB Beamtenbund und Tarifunion in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Mitglieder des SBB können nach Maßgabe dieser Rechtsschutzordnung eigene Rechtsschutzordnungen erlassen, soweit dazu in der für sie geltenden Satzung eine eigene Zuständigkeit verankert ist.

## **§ 2 Begriffsbestimmung des Rechtsschutzes**

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rahmenrechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft in Bezug auf den Rechtsschutzfall eines Einzelmitgliedes.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die über die rechtliche Beratung hinausgehende rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes.

## **§ 3 Umfang des Rechtsschutzes**

- (1) Gewerkschaftlicher Rechtsschutz dient der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes stehen.
- (2) Rechtsschutz in diesem Sinne wird für Fragen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung sowie der Feststellung des Pflegegrades durchgeführt.

- (3) Der Rechtsschutz wird auch durchgeführt zur Durchsetzung von
- a. Ansprüchen aus einem Berufsausbildungsverhältnis und dem Vorbereitungsdienst im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen und den damit im Zusammenhang stehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Ansprüchen auf oder aus dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen.
  - b. individuellen Rechten des Einzelmitgliedes aus Tätigkeiten in der Personalvertretung oder im Betriebsrat, in der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie aus Tätigkeiten als Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte/r oder Vertrauensfrau/Vertrauensmann für Schwerbehinderte.
  - c. Ansprüchen aus Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von der oder zur Arbeitsstätte, soweit es um die Geltendmachung sozialrechtlicher oder versorgungsrechtlicher Ansprüche geht.
  - d. Rechtsschutz kann auch gewährt werden zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der Verletzung absoluter Rechte (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) eines Einzelmitgliedes innerhalb seines Dienstes für die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen den verursachenden Dritten und dessen Haftpflichtversicherer.
  - e. In Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, wird Verfahrensrechtsschutz gewährt. Satz 1 findet auch Anwendung für den Rechtsschutz in Disziplinarangelegenheiten. Erscheint das Rechtsschutzbegehren wegen vorsätzlicher Tatbegehung als Missbrauch gewerkschaftlicher Solidarität, kann die Landesleitung nach Anhörung der rechtsschutzgewährenden Stelle den Rechtsschutz ablehnen.
- (4) Der Rechtsschutz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
- a. vertragliche Ansprüche, die auf anderen als Beschäftigungsverhältnissen beruhen,
  - b. Rechtsschutzanliegen des Steuerrechts mit Ausnahmen der Fragen des Kindergeldrechts, soweit nicht der DBB in grundsätzlichen Fragen des Steuerrechts selbst Rechtsschutz gewährt (vgl. § 7 DBB RRSO),
  - c. Fragen des Prüfungsrechts für Prüfungen außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen,
  - d. Fragen, die Einzelmitglieder in der Funktion als Arbeitgeber und/oder als selbstständige Unternehmer betreffen,
  - e. Rechtsfragen aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat oder Gesellschafter,
  - f. Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO),
  - g. Privatklageverfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten (§§ 374 ff. StPO),
  - h. strafrechtliche Nebenklagen (§§ 395 ff. StPO),
  - i. sozialrechtliche Ansprüche, die keine Lohnersatzleistung darstellen (z. B. Ansprüche auf ALG II - Hartz IV),

- j. Rechtsfragen des Studiums und sonstiger Bildungsgänge, die nicht unter § 4 Abs. 3 a) der DBB RRSO fallen,
  - k. Fragen des Arbeitnehmererfindungsrechts, wenn die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht gegeben ist,
  - l. Tätigkeitsuntersagungen auf Grundlage polizei-, ordnungs- oder gewerberechtllicher Regelungen.
- (5) Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für Verfahren und Rechtsschutzanliegen nach deutschem Recht und vor deutschen Behörden/Gerichten gewährt.
- (6) Die Rechtsschutzgewährung erstreckt sich auch auf Vollstreckungssachen aus den berufsbezogenen Rechtsschutzanliegen. Der DBB führt im Auftrag des Einzelmitgliedes Vollstreckungsversuche einschließlich des Antrags zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Schuldners durch.
- (7) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und kein Ausschlussgrund gem. §§ 11 oder 12 DBB RRSO gegeben ist.
- (8) Der Rechtsschutz des SBB ist grundsätzlich subsidiär. Soweit ein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung durch Dritte besteht, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung des Einzelmitgliedes oder durch den Dienstherrn/Arbeitgeber des Einzelmitgliedes, so kann das Einzelmitglied im Ausnahmefall darauf verwiesen werden, diesen vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (9) Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn der Rechtsschutzfall vor Erwerb der Mitgliedschaft des Einzelmitglieds entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist nicht zulässig.

#### **§ 4 Rechtsschutzkosten**

- (1) Die Rechtsberatung erfolgt kostenlos.
- (2) Es gelten die in der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB unter § 9 (Rechtsschutzkosten) aufgeführten Bestimmungen.
- (3) Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes sind vom Einzelmitglied zurückzuerstatten, wenn es vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Rechtsschutzverfahrens aus seiner Mitgliedsgewerkschaft austritt.

#### **§ 5 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung**

- (1) Die Durchführung des Rechtsschutzes durch den SBB auf Antrag und im Auftrag der rechtsschutzgewährenden Stelle ist eine freiwillige satzungsmäßige Leistung des SBB bzw. DBB nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung oder auf die Durchführung des Rechtsschutzes durch den SBB bzw. DBB besteht weder für das Einzelmitglied noch für die rechtsschutzgewährende Stelle. Eine Haftung des DBB, des SBB und seiner

Mitgliedsgewerkschaften im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. (§ 5 Abs. 3 DBB RRSO.)

## **§ 6 Rechtsschutzgewährung durch die Mitgliedsgewerkschaften des SBB**

- (1) Der Rechtsschutz wird vom SBB oder den Mitgliedsgewerkschaften auf vorherigen schriftlichen Antrag des Einzelmitgliedes gewährt. Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsschutzanliegens entscheidet der DBB über die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes. Der SBB trifft seine Entscheidung analog zum dbb. § 8 Abs. 1 DBB RRSO.
- (2) Bundesbeamtenverbände gewähren selbstständig und ohne Beteiligung des SBB Rechtsschutz. Bundesfachverbände können sowohl über ihre Bundesvereinigung als auch über den SBB Rechtsschutz gewähren. Für Landesverbände ist die Entscheidung nach § 7 zwingend erforderlich.

## **§ 7 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung**

- (1) Zum Erlangen des Rechtsschutzes richtet das Mitglied seinen formellen, schriftlichen Antrag bezogen auf das Rechtsschutzanliegen an seine Mitgliedsgewerkschaft. Diese leitet ihn mit einer Stellungnahme an den SBB weiter. Der SBB teilt dem Mitgliedsverband die getroffene Entscheidung über die Rechtsschutzgewährung mit. Hierüber benachrichtigt der SBB das Einzelmitglied.
- (2) Dem Antrag auf Beratungsrechtsschutz/Verfahrensrechtsschutz sind alle zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen (wie z. B. Arbeits- und Änderungsverträge, Anträge und Bescheide, eine aktuelle Bezüge- oder Gehaltsmitteilung) sowie eine eingehende Sachverhaltsdarstellung beizufügen.
- (3) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner erneuten Rechtsschutzgewährung.

Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt das DBB Dienstleistungszentrum Ost die Art der Prozessvertretung.

- (4) Die mit Verfahrensrechtsschutz des SBB geführten Verfahren werden durch die Landesleitung des SBB im Zusammenwirken mit dem DBB Dienstleistungszentrum Ost erfasst. Die den Rechtsschutz gewährende Stelle kann verlangen, dass ihr durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen Mitteilung über den Gang des Verfahrens zu machen ist.
- (5) Die den Rechtsschutz gewährende Stelle ist berechtigt, dass in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Sie darf dies nur unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen und nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitglieds tun.

## **§ 8 Kostenabrechnung**

- (1) Es gelten die in der DBB RRSO unter § 9 (Rechtsschutzkosten) aufgeführten Bestimmungen.
- (2) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner oder einen Dritten besteht, ist das Einzelmitglied verpflichtet, diese Ansprüche in der Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an den DBB abzutreten. Kommt das Einzelmitglied dieser Verpflichtung nicht nach, erstattet die rechtsschutzgewährende Stelle dem DBB die verauslagten Kosten. Es gelten die Regelungen der DBB RRSO unter § 10.

## **§ 9 Entzug des Rechtsschutzes**

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn der/die Antragsteller/in vorsätzlich oder grob fahrlässig, unzutreffende oder falsche Angaben gemacht, ungünstige Tatsachen verschwiegen, Unterlagen unvollständig vorgelegt oder den Sachverhalt unvollständig wiedergegeben hat und dadurch die Entscheidung über die Rechtsschutzgewährung beeinflusst worden ist bzw. wenn der/die Antragsteller/in gegen diese Rechtsschutzordnung verstoßen hat.
- (2) Der Rechtsschutz kann ebenso entzogen werden, wenn sich der/die Antragsteller/in nicht an die Hinweise und Festlegungen der die Beratung oder das Verfahren leitenden Juristen des DBB Dienstleistungszentrums Ost, des/r jeweiligen Landesvorsitzenden und der für Rechtssachen zuständigen Funktionsträger der Mitgliedsgewerkschaften hält. Das Gleiche gilt, wenn das Einzelmitglied, für das Rechtsschutz gewährt worden ist, nicht mehr Mitglied der zuständigen Mitgliedsgewerkschaft des SBB ist.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 können vom DBB Dienstleistungszentrum Ost bereits gezahlte Kostenvorschüsse vom Antragsteller zurückverlangt werden.
- (4) Der Rechtsschutz kann mit Wirkung für künftig anfallende Kosten entzogen werden, wenn sich während des Verfahrens, z. B. im Ergebnis der Beweisaufnahme oder zwischenzeitlich bekannt gewordener Entscheidungen zu gleichen Fällen, ergibt, dass die weitere Rechtsverfolgung aussichtslos ist.

## **§ 10 Rechtsschutz über das DBB Dienstleistungszentrum Ost**

- (1) Die Juristen des DBB Dienstleistungszentrums Ost erteilen auf Veranlassung der den Rechtsschutz gewährenden Stelle Rechtsauskunft, erstellen Gutachten und vertreten das Einzelmitglied in einem gerichtlichen Verfahren bzw. in dem diesen vorgeschalteten Verfahren. Die den Rechtsschutz gewährende Stelle wird auf Verlangen von dem Ergebnis der Rechtsberatung unterrichtet.
- (2) Die Mitarbeiter des DBB Dienstleistungszentrums Ost führen nach Absprache mit dem SBB-Sprechtage zur Rechtsberatung durch. Zu diesen Sprechtagen hat jedes Einzelmitglied der Mitglieder des SBB nach § 3 Abs. 1 a) bis d) des SBB Zugang. Die Sprechtage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Voranmeldung ist in der Geschäftsstelle des SBB erforderlich.

- (5) Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten entscheidet das DBB Dienstleistungszentrum Ost über die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes. Für den Fall, dass die Mitgliedsgewerkschaft abweichend von der Entscheidung des SBB oder des DBB Dienstleistungszentrum Ost Verfahrensrechtsschutz verlangt, wird sie mit 30 % an den Gesamtkosten des Verfahrens (Gerichtskosten, Anwaltskosten einschl. Neben- und Fahrtkosten) zuzüglich einer Sachkosten und Personalkostenpauschale von 400,00 € je Angelegenheit beteiligt. (DBB RRSO § 9 Abs. 5)
- (6) Soweit Fälle aus prozessualen Gründen nicht oder nicht mehr vom DBB Dienstleistungszentrum Ost betreut werden können, entscheidet das DBB Dienstleistungszentrum Ost im Einvernehmen mit der Mitgliedsgewerkschaft über die Abwicklung des Rechtsschutzfalles.
- (7) Bei der Rechtsberatung in Form der schriftlichen Erteilung eines Rates oder der Erstellung eines Rechtsgutachtens übersendet das DBB Dienstleistungszentrum Ost der rechtsschutzgewährenden Stelle auf Verlangen eine Abschrift. Bei Verfahrensrechtsschutz erhält die den Rechtsschutz gewährende Stelle eine das Verfahren beendende Mitteilung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die vorstehende Rechtsschutzordnung wurde vom 8. Gewerkschaftstages des SBB am 27. April 2023 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger in Kraft.